

Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen

Benützung Sportplatz



Gültig ab 01.06.2025

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Grundsatz.....	3
3	Benützung und Verfügbarkeit	3
4	Sorgfaltspflicht	4
5	Vermeidung von Immissionen	4
6	Haftung	4
7	Wegweisung	4
8	Garderoben	5
9	Kehricht.....	5
10	Gebühren.....	5
11	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts.....	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschliesst:

1 Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung des Sportplatzes (Fussballplatz) der Gemeinde Rüttenen.

² Zu dem Sportplatz gehört das Fussballfeld, das Trainingsfeld und dazugehörige Zwischenbereiche, inklusive des Parkplatzes.

2 Grundsatz

§ 2

¹ Der Sportplatz steht der Bevölkerung für sportliche Aktivitäten zur Verfügung.

3 Benützung und Verfügbarkeit

§ 3

¹ Für die Benützung des Sportplatzes innerhalb der regulären Benützungszeiten ist keine Bewilligung erforderlich.

² Der Sportplatz steht von Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Sonntagen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Verfügung.

³ Die zeitlichen Auflagen für die Benützung der Garderoben sind im Verwaltungsreglement zur Benützung der Schulanlagen geregelt.

⁴ Gesuche um eine ausserordentliche Benützung des Sportplatzes, ausserhalb der in Abs. 2 aufgeführten Benützungszeiten, sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁵ Liegen für den Sportplatz mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitraum vor, so gilt folgende Priorität:

1. FC Rüttenen
2. Schule Rüttenen
3. Ortsansässige Sportvereine
4. Auswärtige Sportvereine
5. Ortsansässige Schulkinder und Jugendliche
6. Übrige Personen

⁶ Der Sportplatz steht saisonal zur Verfügung und ist jeweils vom November bis März gesperrt.

⁷ Über witterungs- oder unterhaltsbedingte Platzsperrungen entscheidet der technische Dienst. Das Betreten der gesperrten Bereiche ist untersagt und wird durch entsprechende Verbotstafeln bekanntgegeben.

4 Sorgfaltspflicht

§ 4

¹ Die Benützenden haben den Sportplatz mit der erforderlichen Sorgfalt zu benützen und sind dafür verantwortlich, dass die Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

² Eine Nutzung des Sportplatzes bei schlechten Bedingungen (nasser oder gefrorener Boden) gilt als Verletzung der Sorgfaltspflicht. Bei zweifelhaften Bedingungen ist mit dem technischen Dienst Rücksprache zu halten.

³ Schäden sind dem technischen Dienst unverzüglich zu melden.

⁴ Weisungen des technischen Dienstes sind zu befolgen.

5 Vermeidung von Immissionen

§ 5

¹ Die Benützenden haben dafür zu sorgen, dass Immissionen soweit als möglich vermieden werden. Die Vorgaben gemäss «Merkblatt Lärmschutz in der Gemeinde» des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (Anhang) sind strikte einzuhalten.

6 Haftung

§ 6

¹ Die Benützenden sind für Schäden verantwortlich, die sie durch unsachgemässe Benützung des Sportplatzes verursacht haben.

² Schäden am Sportplatz werden durch eine Fachperson beurteilt und je nach Befund den Benützenden zu Vollkosten in Rechnung gestellt.

³ Die Einwohnergemeinde Rüttenen haftet nicht für Sach- und Personenschäden oder Verlust von Material der Vereine und anderer Benützenden der Schulanlagen.

7 Wegweisung

§ 7

¹ Die Gemeindeverwaltung, Ressortleitende und der technische Dienst können Benützende, welche sich nicht an die Sorgfaltspflichten und die Auflagen dieses Reglements halten, vom Platz wegweisen.

8 Garderoben

§ 8

¹ Für die Benützung der Garderoben gilt das Verwaltungsreglement zur Benützung der Schulanlagen.

9 Kehricht

§ 9

¹ Für die Entsorgung des Kehrichts sind die Benützenden verantwortlich.

10 Gebühren

§ 10

¹ Die Benützung des Sportplatzes ist für Ortsvereine, ortsansässige Organisationen und die Einwohnenden gebührenfrei.

² Die Benützung der Duschen und Garderoben ist inbegriffen.

11 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 11

¹ Dieses Reglement tritt am 01.06.2025 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren, diesem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 29.04.2025.

Gemeindepräsident:

Markus Boss

Gemeindeschreiber:

Fabian Käch

Lärmschutz in der Gemeinde

Dieses Merkblatt richtet sich an Gemeindebehörden und interessierte Personen.

Worum geht es?

Nach dem Umweltschutzgesetz (USG Art. 1) sollen Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen – also auch Lärm – geschützt werden. Im Sinne der Vorsorge sind diese Einwirkungen frühzeitig zu begrenzen oder wenn möglich zu vermeiden.

Im Gegensatz zu Bahn-, Strassen-, Flug-, Schiess-, Industrie- und Gewerbelärm gibt die Lärmschutz-Verordnung (LSV) für Nachbarschaftslärm wie zum Beispiel Gartenpartys, Musik, Rasenmäher, Kinderspielplätze, Sportanlagen usw. keine konkreten Grenzwerte vor.

Öffentliche Musikveranstaltungen (Discos, Konzerte) unterliegen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) und sind deshalb im vorliegenden Merkblatt nicht behandelt.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz / Verordnung

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Lärmschutz – Verordnung (LSV)
- Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere Art. 684
- Baulärm-Richtlinie

Kantonale Gesetze und Weisungen Solothurn

- Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO)
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)
- Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetaggesetz, RTG)

Kommunale Gesetze und Bestimmungen in der Gemeinde

- Sind dem Bund und Kanton übergeordnet
- z.B. Polizeireglement, Umweltschutzreglement

Was ist bei Lärmbelästigungen zu tun?

Bei Lärmproblemen ist generell das Gespräch zwischen den Beteiligten zu suchen, um eine gütliche und für alle befriedigende Regelung zu finden.

Polizei und örtliche Behörden, z.B. Friedensrichter, sollen nur in Ausnahmefällen zugezogen werden, wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann.

Vorsorgliche Massnahmen

Lärmige Arbeiten sollen nur während begrenzten Zeiten durchgeführt werden, z.B. an Werktagen von 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 19.00 Uhr.

Generell ist über die Mittagszeit eine Pause von mindestens einer Stunde einzulegen.

An Wochenenden ist bei lärmigen Tätigkeiten besondere Rücksicht zu nehmen und der Beginn etwas später anzusetzen. An kantonalen und kommunalen Ruhetagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche am jeweiligen Ruhetag die öffentliche Ruhe stören.

Rasenmäher, Holzfräsen und ähnliche Geräte

Maschinen und Geräte nicht unnötig laufen lassen.

Nur einwandfrei gewartete Geräte und Maschinen einsetzen, welche den gesetzlichen Vorschriften über bewegliche Geräte und Maschinen entsprechen.

Alle Schutzvorrichtungen, insbesondere die Schalldämpfer, dürfen nicht entfernt werden.

Die Geräte nicht zu Unzeiten in Betrieb setzen.

Bei Ersatz leisere Geräte anschaffen.

Musikabspielgeräte

Im Freien sind die Geräte so einzustellen, dass nicht die gesamte Nachbarschaft die Musik mithören muss. Nicht alle mögen denselben Musikstil.

Grundsätzlich sind nach 22.00 Uhr solche Geräte auszuschalten.

In Wohnungen ist vor allem auf die sehr stark störenden Bässe zu achten – diese sind wenn möglich zurückzustellen.

Musikinstrumente

Übungen mit Musikinstrumenten sind soweit möglich in geschlossenen Räumen durchzuführen.

Es ist zu beachten, dass vor allem Instrumente mit tiefen Frequenzen (Bässe, Schlagzeug etc.) zu sehr unangenehmen Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Bauarbeiten

Oft stellt Baulärm ein Problem dar. Deshalb hat der Bundesrat eine spezielle Richtlinie erlassen, welche die Baulärmbeurteilung regelt und Lärmschutzmassnahmen enthält.

„Private“ Bauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass die betroffenen Nachbarn nicht unnötig gestört werden. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass an Samstagen nicht zu früh am Morgen mit lärmintensiven Arbeiten begonnen wird. Eine vorgängige Information bei den Nachbarn hilft unnötige Klagen zu verhindern.

Gartenfeste, Partys

Die Nachbarn vorgängig über Datum und Zeit informieren.

Nicht jede Woche ein Fest organisieren.

Wenn es zu laut wird, die Gäste zur Ruhe aufrufen, allenfalls von draussen in die Wohnung wechseln.

Nachtruhe

Jeder unnötige Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen.

Bei wiederholten Nachtruhestörungen, welche eindeutig einer Person oder einer Institution zugeordnet werden können, ist eine Anzeige möglich.

Nachtruhestörungen fallen in den Bereich des Polizeirechtes, womit Klagen oder Anzeigen an die zuständige Polizeistelle zu richten sind. Anzeigen sind wenn möglich nicht gleich beim ersten Lärmereignis anzubringen.

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Abteilung Luft**



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
E-Mail afu@bd.so.ch
afu.so.ch